

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Integration von Asylsuchenden in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

(Integrationsgesetz – IntG)

[Das Vorblatt sollte nicht mehr als zwei Seiten umfassen]

A. Problem und Ziel

In den letzten beiden Jahren sind [...] Menschen nach Deutschland gekommen, um Schutz vor Verfolgung und Gewalt zu suchen und einen Asylantrag zu stellen. Auch im Jahr 2016 und den folgenden Jahren werden viele Menschen kommen, um hier vorübergehend oder dauerhaft zu leben und Teil unserer Gesellschaft zu werden.

Die Integration in die Gesellschaft und den deutschen Arbeitsmarkt - vorübergehend oder dauerhaft - ist zugleich Aufgabe jedes einzelnen nach Deutschland kommenden Menschen, des Staates und der Gesellschaft. Sie erfordert Eigeninitiative und Integrationsbereitschaft des Einzelnen sowie staatliche Angebote und Anreize. Mangelnde Integration führt mittel- und langfristig nicht nur zu gesellschaftlichen Problemen, sondern verursacht auch hohe Kosten.

Ziel ist es, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven der Flüchtlinge zu berücksichtigen und dafür passende Maßnahmen und Leistungen anzubieten sowie im Gegenzug Integrationsbemühungen einzufordern, um eine schnelle Integration zu ermöglichen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Erwerb der deutschen Sprache sowie einer dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdenden Qualifizierung der betroffenen Menschen. Je früher damit begonnen wird, umso höher sind die Erfolgsaussichten. Der deutsche Arbeitsmarkt benötigt eine Vielzahl von Fachkräften. Dieser Bedarf kann auch durch die nach Deutschland kommenden schutzsuchenden Menschen teilweise abgedeckt werden. Zugleich profitieren auch die Gesellschaft und die Arbeitsmärkte der Herkunftsländer im Falle einer Rückkehr von in Deutschland erworbenen Qualifikationen.

Dabei kann auf bereits bestehende Maßnahmen, Leistungen und Verwaltungsstrukturen zurückgegriffen werden. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen noch bestehende Handlungsbedarfe und Lücken identifiziert und geschlossen werden.

B. Lösung

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen für eine schnelle, erfolgreiche und auf die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung ausgerichteten Integration werden an die aktuellen Bedarfe angepasst. Dabei sollen die Bleibeperspektive, der Status und die individuellen Bedarfe der Flüchtlinge ebenso berücksichtigt werden wie der Grundsatz aufeinander aufbauender Integrationsschritte, ohne dass damit eine Vorfestlegung für die jeweils nächste Stufe verbunden ist.

Für die Durchführung einer Berufsausbildung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung unabhängig vom Alter zum Zeitpunkt der Aufnahme der Berufsausbildung für einen gesicherten Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Um auch für ausbildende Betriebe die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen, wird die Aufenthaltserlaubnis für die gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Für eine berufliche Perspektive im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung werden an den neuen Aufenthaltstitel anknüpfende Aufenthaltsrechte von einem Jahr für die Suche eines der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes sowie von

zwei Jahren für die Ausübung einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung geschaffen.

Um Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, wird für einen Zeitraum von drei Jahren für jede Beschäftigung auf die Vorrangprüfung verzichtet. Infolgedessen ist in diesem Zeitraum auch eine Zulassung für eine Tätigkeit als Leiharbeiterin oder Leiharbeiter möglich.

Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - mit Ausnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen - werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen. Ziele sind eine niedrighschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie das Angebot einer sinnvollen und gemeinnützigen Betätigung während des Asylverfahrens. Der Gesetzentwurf regelt, dass diese Maßnahmen keine Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse begründen.

Für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive und für Geduldete sowie für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel soll der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) befristet deutlich erleichtert werden. Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Änderung beim Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Leistungen, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen.

Bei behördlicher Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern im Sozialverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen sollen die Kosten unmittelbar im jeweiligen Leistungssystem getragen werden, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Weitergeltung von Verpflichtungserklärungen wird klargestellt und die Gültigkeit zugleich zeitlich begrenzt. Hierdurch wird insbesondere in den Fällen, in denen die ausländische Person zunächst dem Rechtskreis des AsylbLG unterfällt und dann nach Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter (Statuswechsel) dem Rechtskreis der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II) oder der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) unterfällt, eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet. Zudem wird Rechtssicherheit für die Verpflichtungsgeber geschaffen.

- Berücksichtigung gelungener Integration bei Aufenthaltsverfestigung: BMI
- Wohnsitzzuweisung: BMI (Ergänzung Vb2, IIc4, IVa1) Die Regelungen zur Wohnsitzzuweisung werden durch Änderungen im SGB II, insbesondere zur örtlichen Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sowie durch eine Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur örtlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte in Angelegenheiten des SGB II am Ort des zugewiesenen Wohnsitzes flankiert.
- Ggf. Absenkung von Asylbewerberleistungen (Vb2)
- effizientere Prozesse im BAMF (BMI)
- Zugang und Verpflichtung zu Integrationsleistungen (BMI)
- effizientere Steuerung des Integrationskurs Systems (+)

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

Der - befristete - erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive und für Geduldete sowie für In-

haber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sowie zu Einsparungen bei Leistungen nach dem AsylbLG. Die Mehrausgaben setzen sich zu großen Teilen aus Vorzieheffekten zusammen, die in erster Linie im Jahr 2017 auftreten. Daher können sich in diesem Jahr Mehrausgaben in Höhe von rund 215 Millionen Euro ergeben, die in den Folgejahren deutlich niedriger liegen. Durch die Öffnung der Maßnahmen zur Ausbildungsförderung entstehen Minderausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG in den Haushalten von Ländern und Kommunen, die sich im Jahr 2017 auf bis zu 38 Millionen Euro belaufen können. Darüber hinaus ergeben sich nicht quantifizierbare Mehrausgaben im Bundeshaushalt und im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit durch weitere Regelungen.

Da die Kosten von Übersetzer- und Dolmetscherleistungen im Sozialverwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen nach Einführung der Regelung innerhalb der ersten drei Jahre nach Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland im jeweiligen Leistungssystem zu übernehmen sind, kommt es im Hinblick auf das Sozialverwaltungsverfahren (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X) zu geringen nicht quantifizierbaren Mehrkosten, im Hinblick auf die Ausführung von Sozialleistungen (Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I) zu Mehrkosten, die insbesondere die Träger der Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) betreffen.

E. Erfüllungsaufwand

[§ 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates; maßgeblich ist der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

Durch die Öffnung der Maßnahmen zur Ausbildungsförderung entstehen aufgrund des zusätzlichen Beratungsaufwandes bei der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2017 Verwaltungsmehraufwendungen in Höhe von 340 000 Euro.

F. Weitere Kosten

[insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau]

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Integration von Asylsuchenden in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

(Integrationsgesetz – IntG)

[Bitte löschen oder ersetzen Sie den blauen Text nach Bedarf. Die Überschrift von Artikelgesetzen wird wie bei Stammgesetzen gebildet, es werden aber nicht die Zitiernamen der zu ändernden Gesetze aneinandergereiht. In der Regel ist keine Kurzbezeichnung und keine Abkürzung vorzusehen. Hinweise zur Überschrift: Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 724-729 i. V. m. Rn. 324 ff.]

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

[Bitte löschen oder ersetzen Sie den blauen Text nach Bedarf; weitere Varianten und Hinweise zur **Eingangsformel**: Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 730, 350-357.]

[Eine Inhaltsübersicht ist erst bei mehr als 20 Artikeln sinnvoll. Sie können eine Inhaltsübersicht mittels der eNorm-Symbolleiste „Inhaltsübersicht jederzeit – auch nachträglich – einfügen“, sie generiert sich dann automatisch aus den Artikelüberschriften.]

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132 Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern“.
 - b) Nach der Angabe zu § 421 wird folgende Angabe zu § 421a eingefügt:

„§ 421a Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“.
2. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Zeiten eines Integrationskurses nach den §§ 43 bis 45 des Aufenthaltsgesetzes oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie Zeiten einer Maßnahme, die für die Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen erforderlich ist,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.
3. § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn sie seit mindestens drei Monaten eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn sie seit mindestens fünfzehn Monaten eine Aufenthaltsgestattung besitzen.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und
2. nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen.

(5) Ändert sich der Aufenthaltsstatus während der Leistung, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Der aufenthaltsrechtliche Status bleibt von Satz 1 unberührt.“

4. Nach § 421 wird folgender § 421a eingefügt:

„§ 421a

Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Arbeiten in Maßnahmen, die durch das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ der Bundesagentur bereitgestellt werden, begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz, das Allgemeine

Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sofern Berechtigte nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen oder Unterlagen in einer fremden Sprache vorlegen, sollen die Leistungsträger die Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers binnen angemessener Frist verlangen oder diesen nach Fristablauf selbst heranziehen. Aufwendungen für Dolmetscher oder Übersetzer sind von dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben. § 19 Absatz 2 Satz 5 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzauflage nach § [...] des Wohnsitzzuweisungsgesetzes unterliegen, bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Ort der Wohnsitzauflage.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch der Träger zuständig, in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person nach § [...] des Wohnsitzzuweisungsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat.“

Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 19 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom

18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Hat ein Beteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs, sind notwendige Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer von dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.“

Artikel 5

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 23 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Teilen des Bundesgebiets, in denen sich Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung oder einer Wohnsitzauflage zuwider aufhalten, darf der örtlich neu zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotenen Leistungen erbringen.“

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der örtlich neu zuständige Träger informiert den Träger am Ort der räumlichen Beschränkung oder der Wohnsitzauflage zeitnah über den Aufenthaltsort des Ausländers und ob Leistungen nach Satz 1 bewilligt worden sind.“

Artikel 6

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 87b folgende Angabe zu § 87c eingefügt:

„§ 87c [Übergangsregelung]“.

2. Dem § 19 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Zurückschiebung nach den Sätzen 1 und 2 ist ab Stellung des Asylantrags ausgeschlossen.“

3. § 55 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. wenn der Ausländer nach § 19 Absatz 3 zurückgeschoben wird,“.

5. Nach § 87b wird folgender § 87c eingefügt:

„§ 87c

[Übergangsregelung]

(1) [...]“.

Artikel 7

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 17a wird folgende Angabe zu § 17b eingefügt:
„§ 17b Aufenthaltserlaubnis für Geduldete zum Zweck der Berufsausbildung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 18c wird folgende Angabe zu § 18d eingefügt:
„§ 18d Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung für Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17b besitzen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe zu § 68a eingefügt:
„§ 68a Anwendungsregelung“.
2. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Aufenthaltserlaubnis für Geduldete zum Zweck der Berufsausbildung

(1) Einem gestatteten oder geduldeten Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder einer vergleichbaren schulischen Berufsausbildung erteilt [Platzhalter evtl. Altersgrenze: „, wenn er die Ausbildung vor Vollendung des XX. Lebensjahres aufgenommen hat“]. Solange sich der Ausländer in der Berufsausbildung befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 60a Absatz 6 vorliegen oder
2. wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer der Berufsausbildung erteilt. Sie wird über die vorgesehene Dauer der Berufsausbildung hinaus verlängert, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung wird die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

(4) Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn die Abschiebung nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund von eigenen Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. § 31 gilt entsprechend. Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(5) Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

(6) § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 10 Absatz 3 finden keine Anwendung.“

3. Nach § 18c wird folgender § 18d eingefügt:

„§ 18d

Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung für Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17b besitzen

(1) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17b besitzt, wird zur anschließenden Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. § 8 bleibt unberührt.

(4) § 17b Absatz 5 gilt entsprechend.“

4. Dem § 68 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 gilt fort, wenn der Ausländer als Asylberechtigter, Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist. Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind nur für den Zeitraum von vier Jahren ab Einreise zu erstatten.“

5. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Anwendungsregelung

Soweit die Frist nach § 68 Absatz 5 Satz 2 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Förderung der Integration von Asylsuchenden in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Seite BGBl. I] bereits abgelaufen war, endet die Verpflichtung mit Ablauf des Monats des Inkrafttretens.“

Artikel 8

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Dem § 57 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Gilt für einen Kläger in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Zeit der Klageerhebung eine Wohnsitzauflage, ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz nach § [...] des Wohnsitzzuweisungsgesetzes zu nehmen hat.“

Artikel 9

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 7“ durch die Wörter „§§ 3 und 4 sowie §§ 6 bis 7“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen hat oder eine Aufnahme bevorsteht“.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „besteht kein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6; § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ der Bundesagentur für Arbeit

(1) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Schulpflicht unterliegen, können von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zu ihrer Aktivierung in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, die durch das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) gegen Mehraufwandsentschädigung bereitgestellt werden („Flüchtlingsintegrationsmaßnahme“). Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen, sowie auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5. An eine von der Bundesagentur getroffene Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die konkrete Einsatzstelle ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde bei ihrer Zuweisungsentscheidung nach Satz 1 gebunden.

(2) Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Satz 1 sind zur Wahrnehmung einer für sie zumutbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahme, in die sie nach Absatz 1 zugewiesen wurden, verpflichtet; § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen hat oder eine Aufnahme bevorsteht.

(3) Leistungsberechtigte, die sich entgegen ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, eine für sie zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder die deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6. § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Rechtsfolge nach den Sätzen 1 und 2 tritt nicht ein, wenn die Leistungsberechtigten einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verpflichtet, eng mit der Bundesagentur zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Vorbereitung und Anbahnung der von der Bundesagentur bereitgestellten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen; in diesem Zusammenhang obliegt ihnen auch die Vorauswahl geeigneter Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen Maßnahmen. Sie unterrichten die Bundesagentur nach Aufforderung unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Bereitstellung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

1. die in ihrem Bereich benötigten oder vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten sowie
2. die Leistungsberechtigten, die für die Teilnahme an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme in Betracht kommen.

Die zuständige Behörde darf der Bundesagentur zu den in Satz 3 Nummer 2 genannten Personen die Daten übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlich sind.

(5) Träger, die im Auftrag der Bundesagentur eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme erbracht haben oder erbringen (Maßnahmeträger), haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Anlass für eine Leistungsabsenkung nach Absatz 3 geben könnten und die deshalb für die Leistungen nach diesem Gesetz erheblich sind.

(6) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde kann die Bundesagentur mit der Aufgabe der Entscheidung über die Zuweisung beauftragen. Verwaltungsakte, die die Bundesagentur in Ausführung des Auftrags nach Satz 1 erlässt (Zuweisungsbescheid), ergehen im Namen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde. § 89 Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 90 und 91 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

- „6. eine Mehraufwandsentschädigung, die Leistungsberechtigten im Rahmen einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme im Sinne von § 5a ausgezahlt wird und
7. ein Fahrtkostenzuschuss, der den Leistungsberechtigten von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Sicherstellung ihrer Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes gewährt wird.“

5. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschränkung“ die Wörter „oder einer Wohnsitzauflage“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung bis zum ... [einsetzen: drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] ohne Vorrangprüfung erteilt.“

2. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Beschäftigung bei Voraufhalten aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 waren, kann die Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden, wenn der Voraufenthalt nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.“

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 6. November 2014 (BGBl. I S. 1683) außer Kraft. § 5a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, tritt am [...] [einfügen: Datum, an dem die Laufzeit des Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ der Bundesagentur für Arbeit endet] außer Kraft.

[Bitte prüfen Sie stets, welche Rechtsvorschriften aus Anlass des Änderungsgesetzes aufgehoben werden können. Erst danach löschen Sie gegebenenfalls „Außerkrafttreten“ in der Artikelüberschrift. Hinweise zur Gestaltung der **Geltungszeitbestimmung**, auch zu gespaltenem, bedingtem oder gekoppeltem Inkrafttreten: Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 540 f, [708-714](#), [749-754](#) und [760](#).]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

[Ausführungen nach den §§ 43, 44 GGO zum Gesamtentwurf. Die folgende Gliederung ist als Empfehlung zu verstehen und kann an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden. Auf die [Arbeitshilfen](#) für die Erstellung von Regelungsvorhaben der Bundesregierung wird hingewiesen.]

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

[Welche wesentlichen Ziele und Zwecke werden verfolgt? Gibt es verfassungsrechtliche Vorgaben oder Vorgaben durch EU-Recht oder völkerrechtliche Verträge?]

In den letzten beiden Jahren sind [...] Menschen nach Deutschland gekommen, um Schutz vor Verfolgung und Gewalt zu suchen und einen Asylantrag zu stellen. Auch im Jahr 2016 und den folgenden Jahren werden viele Menschen kommen, um hier vorübergehend oder dauerhaft zu leben und Teil unserer Gesellschaft zu werden. Diese Menschen sind zum großen Teil hoch motiviert und bereit, ihren Teil zu einem gelingenden Zusammenleben beizutragen.

Es ist zunächst Aufgabe des Staates, diesen Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Umstände zu helfen, ihnen Schutz, Unterkunft und die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu sichern. Zugleich ist es staatliche Aufgabe, eine friedliche, freiheitliche und gemeinschaftliche Gesellschaft zu erhalten und die nach Deutschland kommenden Menschen für den Zeitraum ihres Aufenthalts in diese Gesellschaft zu integrieren. Dies erfordert Anstrengungen des Staates, hierfür materielle Ressourcen bereitzustellen sowie rechtliche Rahmenbedingungen und verwaltungsorganisatorische Strukturen zu schaffen; es erfordert aber in gleicher Weise auch die Bereitschaft und die Anstrengung der nach Deutschland kommenden Menschen, die deutsche Rechtsordnung anzuerkennen und zu beachten, die deutsche Sprache zu erlernen und sich in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Mangelnde Integration führt mittel- und langfristig nicht nur zu gesellschaftlichen Problemen, sondern verursacht auch hohe Kosten. Um dies zu verhindern, müssen staatliches und individuelles Engagement Hand in Hand gehen.

Dabei gilt es, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Perspektiven zu berücksichtigen. Es kommen Menschen nach Deutschland, die keine Aussicht auf einen längerfristigen Verbleib haben, insbesondere solche, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen. Andere Menschen leben zumindest für eine gewisse Zeit in einer unklaren Situation als Gestattete oder Geduldete. Daneben gibt es Asylsuchende, die aufgrund der Bedrohungslage in ihrem Herkunftsland eine gute Bleibeperspektive haben, sowie anerkannte Schutzsuchende, die über einen mittel- oder längerfristigen Aufenthaltstitel verfügen – teils mit dem Ziel, dauerhaft in Deutschland zu bleiben, teils mit der Perspektive in ihr Heimatland zurückzukehren.

Diese unterschiedlichen Lebenssituationen erfordern unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen und Leistungen zur Förderung und Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen gilt es, auch die Interessen und Bedürfnisse der bereits hier lebenden Menschen und der gesamten Gesellschaft zu beachten. Die Bundesrepublik Deutschland steht aufgrund einer älter werdenden Gesellschaft vor einer demographischen Herausforderung und einem absehbaren Fachkräftemangel in einigen Bereichen des Arbeitsmarktes. Investitionen in den Spracherwerb und die Qualifikation der nach Deutschland kommenden Menschen sind zugleich Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des einheimischen Arbeitsmarktes und den nachhaltigen Zusammenhalt unserer Gesellschaft, ebenso wie in die Zukunftsfähigkeit der Herkunftsländer und damit in verbesserte Rückkehrperspektiven, wenn diese Menschen in ihre Herkunftsländer zurückkehren.

Für eine erfolgreiche Integration ist der Erwerb der deutschen Sprache zwingende Voraussetzung. Dies gilt auch für die Menschen, die nur für einen kurzen Zeitraum in Deutschland leben werden. Denn auch diese Menschen sollen sich für diesen kurzen Zeitraum integrieren und die gesellschaftlichen Regeln kennenlernen und befolgen. Dafür benötigen sie Kenntnisse der deutschen Sprache. Je früher Integration beginnt, umso erfolgreicher kann sie sein. Lange Phasen der Untätigkeit bergen die Gefahr, dass die hohe Motivation der Menschen ungenutzt verloren geht. Integration auf Zeit ist dabei einer Zeit ohne Integration vorzuziehen. Lediglich bei Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten scheint es gerechtfertigt, aufgrund der individuell geringen Bleibewahrscheinlichkeit bis zur Klärung des Status zunächst auf eine Förderung mit dem Ziel der Integration zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund wurden die bestehenden Integrationsmaßnahmen bereits deutlich ausgebaut und für die berufsbezogene Sprachförderung eine gesetzliche Basis geschaffen. Mit dem vorliegenden Gesetz werden noch bestehende Lücken im Integrationskontinuum identifiziert und geschlossen. Dabei gilt der Grundsatz, dass angebotene Integrationsmaßnahmen angenommen werden müssen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der dies verhindert. Dem Grundsatz des Förderns soll somit, wie auch bisher schon, das Prinzip des Forderns zur Seite gestellt werden.

Im Hinblick auf die hohen Qualifikationsanforderungen des deutschen Arbeitsmarktes und den sich abzeichnenden Fachkräftemangel in einigen Bereichen liegt dabei der Fokus auf Angeboten zur Aus- und Weiterbildung, die die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung ermöglichen sollen, und weniger auf der kurzfristigen Aufnahme einer Beschäftigung. Die Qualifizierung der Menschen erfordert zwar zunächst höhere Anstrengungen und Investitionen, führt aber langfristig zu einer erfolgreicherer und nachhaltigerer Integration dieser Menschen in den Arbeitsmarkt und damit zu mehr Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen. Im Gegenzug sinkt die Abhängigkeit von Sozialleistungen. Beides wäre bei nicht oder nur geringqualifizierter Beschäftigung nicht nachhaltig gewährleistet.

Das Qualifizierungspotenzial der nach Deutschland kommenden Menschen kann außer für den inländischen Arbeitsmarkt auch für den Arbeitsmarkt des Heimatlandes genutzt werden. Mit ihren hier erworbenen Fähigkeiten können diese Menschen im Falle ihrer Rückkehr den Aufbau und die Stabilisierung der Gesellschaft, der Infrastrukturen und die Funktionsfähigkeit der Arbeitsmärkte in den Herkunftsländern unterstützen, was ihre Rückkehrperspektiven verbessert. Damit trägt Qualifizierung auch dazu bei, durch bessere Lebensverhältnisse in den Herkunftsländern den Migrationsdruck auf Deutschland zu senken.

Abhängig von den individuellen Voraussetzungen und der jeweiligen Bleibeperspektive gilt es, für den Einzelnen ein passendes Angebot zu unterbreiten. Dabei sind erste Schritte auf dem Weg zu Qualifizierung und Integration auch für diejenigen sinnvoll, die unser Land schnell wieder verlassen werden. Auch Menschen, die noch in Erstaufnahmeeinrichtungen leben und die keine sichere Bleibeperspektive haben, brauchen eine sinnvolle Beschäftigung, bei der sie niedrigschwellig Qualifikationen, insbesondere Sprachkenntnisse, erwerben und die Grundregeln des gesellschaftlichen Lebens in unserem Land kennenlernen können. Diese ersten Schritte sollen sich dann, abhängig von den jeweiligen Voraussetzungen, auch langfristig auszahlen, indem weitere Integrationsmaßnahmen darauf aufbauen können.

Die rechtlichen Grundlagen für jeweils angemessene Integrationsmaßnahmen und die dafür erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind bereits vorhanden. Insbesondere das AsylbLG, das SGB II und das SGB XII regeln die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums, das durch die Kommunen und die Jobcenter gewährleistet wird. Auch die Rahmenbedingungen für den Erwerb der deutschen Sprache durch die Integrationskurse sowie die berufsbezogene Sprachförderung, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt werden, existieren bereits. Ebenso steht mit den Leistungen des SGB III und SGB II ein breites Angebot von Maßnahmen für eine frühzeitige Aktivierung, Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung, welches von der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern erbracht wird.

Neben diesen vorhandenen und im Grundsatz bewährten Strukturen besteht jedoch Bedarf, den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gezielt weiter zu verbessern, ebenso wie die Verwaltungsabläufe ergänzend daraufhin auszurichten und insgesamt den Bedürfnissen der aktuellen Flüchtlingslage dort, wo erforderlich, entsprechend anzupassen.

Mit Verwaltungsvereinbarung vom [...] hat die Bundesregierung der Bundesagentur für Arbeit nach § 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III die Durchführung des befristeten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ übertragen. Durch dieses Programm werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus Bundesmitteln geschaffen. Da das Arbeitsmarktprogramm durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt wird, besteht nach geltendem Recht keine Möglichkeit, die unbegründete Ablehnung bzw. den unbegründeten Abbruch solcher Maßnahmen mit einer Leistungseinschränkung zu belegen, wie dies in § 5 Absatz 4 AsylbLG für die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Gesetz vorgesehen ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

[Welcher Sachverhalt, welches Problem und welche wesentlichen Erkenntnisquellen liegen dem Entwurf zugrunde? Wie soll sich die Rechtslage ändern? Worin bestehen die Vorteile der beabsichtigten Regelungen gegenüber der Ausgangslage?]

1. Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG - mit Ausnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen - werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen. Ziele sind eine niedrighschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie das Angebot einer sinnvollen und gemeinnützigen Betätigung während des Asylverfahrens. Der Gesetzesentwurf regelt, dass diese Maßnahmen keine Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse begründen.

2. Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

Die Ausbildungsförderung soll mit dem Ziel, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten die Aufnahme und das Absolvieren einer betrieblichen Berufsausbildung zu erleichtern, befristet weiter geöffnet werden. Geduldete haben im Nachgang zum Bleiberechtskompromiss im Jahr 2007 in mehreren Schritten bereits Zugang zu bestimmten ausbildungsfördernden Leistungen erhalten und werden daher unabhängig von ihrer Bleibeperspektive mit differenzierten Regelungen einbezogen.

Die Erleichterungen betreffen insbesondere:

- die Berufsausbildungsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes während einer betrieblichen Berufsausbildung, soweit der Lebensunterhalt nicht bereits gesichert ist;
- ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung als aktive Maßnahmen, die eng mit betrieblicher Berufsausbildung verknüpft sind, sowie
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung dienen und betriebliche Praktika umfassen.

3. Zugang zu Leistungen für Langzeitarbeitslose

Es wird klargestellt, dass Zeiten der Teilnahme an einem Integrationskurs, einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder einer Maßnahme, die für die Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen erforderlich ist, wie Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II als unschädliche Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit gelten. Diese Zeiten werden damit beim Zugang zu speziellen arbeitsmarktpolitischen Leistungen, die an das Faktum Langzeitarbeitslosigkeit anknüpfen, berücksichtigt.

4. Aufenthaltsgestattung - Ankunftsachweis

Es wird sichergestellt, dass Asylsuchende rechtssicher und frühzeitig Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsleistungen bekommen - auch bevor sie mit der Asylantragstellung eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung erhalten. Um bisher bestehende Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen, soll künftig die Aufenthaltsgestattung einheitlich für alle Schutzsuchenden mit dem Asylgesuch entstehen. Die zuständigen Behörden können dies durch automatischen Datenabruf beim Ausländerzentralregister nachvollziehen. Personen, die unerlaubt aus sicheren Drittstaaten eingereist sind, können auch weiterhin zurückgeschoben werden.

5. Rückkehrqualifizierung

[...]

6. 3+2 Regelung inklusive Aufhebung der Altersgrenze für den Ausbildungsbeginn

Für die Durchführung einer Berufsausbildung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Gestattung oder Duldung unabhängig vom Alter zum Zeitpunkt der Aufnahme der Berufsausbildung für einen gesicherten Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Um auch für ausbildende Betriebe die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen, wird die Aufenthaltserlaubnis für die gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Für eine berufliche Perspektive im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung werden an den neuen Aufenthaltstitel anknüpfende Aufenthaltsrechte von einem Jahr für die Suche eines der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes sowie von zwei Jahren für die Ausübung einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung geschaffen.

7. Wegfall der Vorrangprüfung und Ermöglichung der Leiharbeit für Gestattete und Geduldete

Um Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, wird für einen Zeitraum von drei Jahren für jede Beschäftigung auf die Vorrangprüfung verzichtet. Infolgedessen ist in diesem Zeitraum auch eine Zulassung für eine Tätigkeit als Leiharbeiterin oder Leiharbeiter möglich.

8. Dolmetscher- und Übersetzerkosten

Bei behördlicher Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern im Sozialverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen sollen die Kosten unmittelbar im jeweiligen Leistungssystem getragen werden, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland haben.

9. Verpflichtungserklärung

Wer sich verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt einer Ausländerin oder eines Ausländers zu tragen, hat der öffentlichen Stelle die für den Lebensunterhalt der betreffenden Person aufgewendeten öffentliche Mittel zu erstatten. Durch eine Ergänzung des § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird die Weitergeltung der Verpflichtungserklärung nach Statuswechsel der Ausländerin oder des Ausländers (zum Beispiel bei Zuerkennung der Asylberechtigung) klargestellt, ihre Geltung gleichzeitig zeitlich begrenzt. Hierdurch wird eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet sowie Rechtssicherheit für die Verpflichtungsgeber geschaffen.

10. Asylbewerberleistungsgesetz

Im AsylbLG wird eine leistungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eingeführt. Hiervon ausgenommen sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes sowie Leistungsberechtigte, die geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, da diese Leistungsberechtigten keinen Zugang zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen haben.

Die pflichtwidrige Ablehnung bzw. der Abbruch dieser Maßnahmen hat zukünftig eine Absenkung auf das Leistungsniveau nach § 1a Absatz 2 AsylbLG zur Folge. Die betreffen-

den Regelungen finden auf die Bezieherinnen und Bezieher von Grundleistungen und die Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG gleichermaßen Anwendung. Zugleich wird auch die Regelung über die Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG auf die Gruppe der Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG erstreckt.

- Berücksichtigung gelungener Integration bei Aufenthaltsverfestigung: BMI
- Wohnsitzzuweisung: BMI (Ergänzung Vb2, IIc4, IVa1) Die Regelungen zur Wohnsitzzuweisung werden durch Änderungen im SGB II, insbesondere zur örtlichen Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 36 SGB II flankiert. Darüber hinaus wird durch eine Ergänzung des § 57 SGG für Personen, die einer Wohnsitzauflage unterliegen, eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte in Angelegenheiten des SGB II am Ort des zugewiesenen Wohnsitzes eingeführt.
- Ggf. Absenkung von Asylbewerberleistungen (Vb2)
- effizientere Prozesse im BAMF (BMI)
- Zugang und Verpflichtung zu Integrationsleistungen (BMI)
- effizientere Steuerung des Integrationskurs Systems (+)

III. Alternativen

[Gibt es alternative Initiativen der Länder oder aus der Mitte des Deutschen Bundestages? Welche anderen Möglichkeiten gibt es, die Ziele zu erreichen (z. B. Aufgabenerledigung durch Private, Verzicht auf rechtliche Regelung unter bestimmten Voraussetzungen)? Warum werden andere Möglichkeiten ausgeschlossen?]

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

[Auf welchen Kompetenztitel wird der Gesetzentwurf gestützt? Bei den in Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes genannten: Inwieweit macht die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich? Liegt ein Ausnahmefall nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes vor, bei dem der Bund für das Verwaltungsverfahren der Länder keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder vorsieht? Liegt ein Fall des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes vor (Einrichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden), der ausnahmsweise Ausführungen zur Zustimmungsbedürftigkeit erfordert?]

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderung des Sozialgerichtsgesetzes aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG - Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die das Sozialverfahrensrecht betreffenden Regelungen folgt als Annexkompetenz der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung). Soweit die Änderungen das Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz und die Beschäftigungsverordnung betreffen, hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (GG - Melde- und Ausweiswesen) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen).

Soweit die Änderungen die Berufsausbildungsbeihilfe betreffen, hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Regelungen der Berufsausbil-

dungsbeihilfe stellen zur Gewährleistung von Chancengleichheit bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Förderung vor und während einer Berufsausbildung sicher. Sie dienen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG). Bundeseinheitliche Regelungen schaffen die Verlässlichkeit einer vom Standort des jeweiligen Ausbildungsbetriebes oder der sonstigen Berufsausbildungsstätte unabhängigen finanziellen Ausbildungssicherung. Sie ermöglichen es, die erforderliche Mobilitätsbereitschaft der Auszubildenden zu sichern und die vorhandenen Begabungsreserven bestmöglich auszuschöpfen. Dies ist Voraussetzung für die Förderung und Erhaltung leistungsfähiger Wirtschaftsstrukturen im Bundesgebiet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Leistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und die anderen nach diesem Gesetz leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Bundesgebiet gewährleisten. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. Zugleich wirkt sie Binnenwanderungen bestimmter Ausländergruppen und damit einer Verlagerung von Sozialhilfelasten entgegen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

[Welche Beziehungen bestehen zum Recht der Europäischen Union oder zu völkerrechtlichen Verträgen? Ist der Entwurf mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar? Wird über europarechtliche Vorgaben hinausgegangen?]

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

[Welche wesentlichen Auswirkungen würde der Entwurf haben? Welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen können eintreten? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[[Arbeitshilfe](#) des BMI zur Gesetzesfolgenabschätzung]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[Ist vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben? Sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht werden? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

Mit der Regelung zur Kostentragung für Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im Sozialverwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen unmittelbar im jeweiligen Leistungssystem, wird ein Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung geleistet, da der Anspruch auf Erstattung von Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungsdienste gegenüber mittellosen Asylsuchenden und Flüchtlingen regelmäßig nicht realisierbar ist. Damit wird ein aufwändiges Verwaltungsverfahren erspart, welches letztlich nicht zielführend ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

[Welche Regeln und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind betroffen? Entspricht der Entwurf der Nachhaltigkeitsstrategie?]

Mit dem Gesetzentwurf werden wichtige Zielsetzungen der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung aufgegriffen. Insbesondere wird ein Beitrag zur Begegnung des Demografischen Wandels geleistet, indem Flüchtlinge frühzeitig aktiviert und gefördert werden.

3. Demografische Auswirkungen

[Greift der Entwurf wichtige Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf?]

Der Gesetzentwurf greift wichtige Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Durch die frühzeitige Aktivierung und Förderung von Flüchtlingen wird ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet. Dies hilft, dem Risiko von späterer Hilfebedürftigkeit mit Bezug staatlicher Fürsorgeleistungen wirksam zu begegnen.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen haben die geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[[Arbeitshilfe](#): BMF-Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte]

Der - befristete - erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive und für Geduldete sowie für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu folgenden Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit:

2016: 93 Millionen Euro

2017: 215 Millionen Euro

2018: 93 Millionen Euro

2019: 52 Millionen Euro

Die Mehrausgaben entfallen zum weit überwiegenden Teil auf aktivierende Leistungen der Arbeitsförderung, die im Eingliederungstitel zu veranschlagen sind.

Der - befristete - teilweise Zugang von Gestatteten mit einer guten Bleibeperspektive und Geduldeten zu Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld führt zu Minderausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG in den Haushalten der Länder und Kommunen:

2016: - 14 Millionen Euro

2017: - 38 Millionen Euro

2018: - 14 Millionen Euro

2019: - 7 Millionen Euro

Die aus der Neuregelung der Verpflichtungserklärungen resultierenden finanziellen Auswirkungen sind nicht quantifizierbar. Es ist aber davon auszugehen, dass den möglicherweise künftig entfallenden Einnahmen aus Erstattungen der Verpflichtungsgeber nach Ablauf der Dreijahresfrist durch die gesetzliche Klärung bisher streitiger Rechtsfragen eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands und damit des Erfüllungsaufwands bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe gegenübersteht.

Die Aufhebung der Altersgrenze bei Ausbildungsbeginn führt zu zusätzlichen Zugängen in Leistungen der Ausbildungsförderung in nicht quantifizierbarer Höhe.

Da die Kosten von Übersetzer- und Dolmetscherleistungen im Sozialverwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen nach Einführung der Regelung innerhalb der ersten drei Jahre nach Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland im jeweiligen Leistungssystem zu übernehmen sind, kommt es im Hinblick auf das Sozialverwaltungsverfahren (SGB X) zu geringen nicht quantifizierbaren Mehrkosten, im Hinblick auf die Ausführung von Sozialleistungen (SGB I) zu Mehrkosten, die insbesondere die Träger der Leistungen nach dem SGB V betreffen und auf jährlich [...] Euro geschätzt werden. Soweit die entsprechenden Kosten bisher über die Anwendung von Härtefallregelungen im Einzelfall von den Trägern nachrangiger existenzsichernder Sozialleistungen getragen wurden, werden diese Träger der Leistungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII speziell bei Dolmetscherleistungen für gesetzlich Krankenversicherte zugleich entsprechend entlastet. Soweit die Betroffenen keine existenzsichernden Sozialleistungen beziehen, werden sie entsprechend entlastet. Im Wesentlichen soll durch die Ergänzung des § 17 SGB I ein entsprechender Kostenanstieg bei Härtefallregelungen von vornherein vermieden werden. Für nicht Krankenversicherte können sich Auswirkungen bei den Gesundheitsleistungen der Sozialhilfe ergeben. Dies betrifft auch nicht versicherte Empfänger laufender Leistungen nach § 2 AsylbLG im Falle ihrer Versorgung durch die Krankenkassen gegen Kostenerstattung (nach § 264 Absatz 2 und 7 SGB V).

Die Einführung neuer Leistungseinschränkungen wegen der pflichtwidrigen Nichtwahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG) bedeutet für bestimmte Personengruppen, dass sie nur ein Minimum an Leistungen erhalten, das der Existenzsicherung dient. Die Leistungsträger nach diesem Gesetz können dadurch Kosten einsparen.

5. Erfüllungsaufwand

[Welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen sind durch die geplanten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu erwarten? Hier sind mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe E zu übernehmen und ggf. zu erläutern. Tabellarische Darstellungen können hier die Übersichtlichkeit verbessern.]

[**Arbeitshilfe:** Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung]

Der - befristete - erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive und für Geduldete sowie für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu einmaligen Aufwänden für die Umstellung von IT-Verfahren, Geschäftsanweisungen und Merkblättern im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 35 000 Euro im Jahr 2016. Darüber hinaus ent-

stehen durch den zusätzlichen Beratungsaufwand der geförderten Personen Mehrkosten von rund 340 000 Euro; die Ausgaben entstehen in großen Teilen aus Vorzieheffekten und fallen daher überwiegend im Jahr 2017 an.

Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung in § 5a AsylbLG erweitert der Gesetzgeber die gesetzlichen Aufgaben der Träger der Leistungen nach diesem Gesetz. Die in § 5a AsylbLG vorgesehene Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, sofern der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird, verursachen bei den zuständigen Behörden der Länder und Kommunen zusätzlichen Aufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Gleiches gilt für die mit diesen Entscheidungen jeweils verbundenen Kooperations- und Überwachungspflichten und den notwendigen Datenaustausch mit den für die Bereitstellung oder Durchführung der Maßnahmen zuständigen Stellen.

6. Weitere Kosten

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

[Welche Auswirkungen haben die Regelungen für Verbraucherinnen und Verbraucher? Welche gleichstellungspolitischen Auswirkungen sind zu erwarten? Sind die von den Beteiligten nach § 45 Absatz 1 bis 3 GGO ermittelten Gesetzesfolgen auf deren Wunsch darzustellen?]

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

VII. Befristung; Evaluation

[Ist eine Befristung vorgesehen? Warum kommt eine Befristung nicht in Betracht? Nach welchem Zeitraum ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der Regelungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind? Warum ist eine Evaluation nicht erforderlich?]

Die Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern nach § 132 SGB III gilt für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen.

Im Übrigen scheidet eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen aus, da diese auf Dauer angelegt sind.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung sind Schwerpunkt der in im SGB II und SGB III geregelten Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Die Integration von Migrantinnen und Migranten ist vor dem Hintergrund des aktuellen Anstiegs der Asylbewerberzahlen von hoher Bedeutung. Der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft muss daher in der Arbeitsmarktforschung stärker berücksichtigt werden und ist regelmäßig und zeitnah zu evaluieren. Zur Erweiterung der bestehenden Forschungsaufträge sind jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 3 Millionen Euro erforderlich.

B. Besonderer Teil

[Ausführungen zu Ziel, Notwendigkeit und Inhalt und Folgen jedes einzelnen Paragraphen/Artikels. Bei der Inkrafttretensregelung ist anzugeben, welche Erwägungen der Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens zugrunde liegen, z. B. Vorgaben der Artikel 72 Absatz 3 oder 84 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes oder organisatorischer oder technischer Vorlauf für den Vollzug der Neuregelungen.]

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 132 SGB III (Artikel 1 Nummer 3).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 421a SGB III (Artikel 1 Nummer 4).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Zeiten eines Integrationskurses nach den §§ 43 bis 45 des AufenthG oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind, die für Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzende Leistungen unberücksichtigt bleiben (§ 18 Absatz 2 SGB III). Dies gilt entsprechend für Zeiten einer Maßnahme auf der Grundlage des ESF-BAMF-Programms zur berufsbezogenen Sprachförderung im Bereich des Bundes, welches mit der Sprachförderung nach § 45a AufenthG abgelöst wird und bis Ende des Jahres 2017 befristet ist und insoweit nicht ausdrücklich in die Regelung aufgenommen wurde. Zudem gilt die Regelung auch für Zeiten einer Maßnahme, die für die Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (insbesondere nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) erforderlich ist und nicht bereits unter den Anwendungsbereich des § 18 Absatz 2 Nummer 1 SGB III fällt. Durch diese Änderung wird den Teilnehmenden an den genannten Maßnahmen der Zugang zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, erleichtert. Hierzu zählen u. a. die Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II), Leistungen der Freien Förderung nach § 16f Absatz 2 Satz 4 SGB II und die abweichende Vergütungshöhe bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Absatz 6 Satz 4 SGB III).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 18 Absatz 2 SGB III (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 3

Für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive und für Geduldete sowie für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel wird der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung befristet deutlich erleichtert. Damit soll eine frühzeitige Eingliederung in eine Berufsausbildung erreicht werden, die wesentlich für die Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt ist. Die übrigen Voraussetzungen zur Förderung mit den Leistungen der Ausbildungsförderung bleiben durch die Erweiterung des förderungsfähigen Personenkreises unberührt. Die Erleichterungen gelten entsprechend für junge Flüchtlinge mit Behinderung, die die Ausbildungsförderungsleistungen als allgemeine oder in behindertenspezifischer Form als besondere Leistungen (zum Beispiel begleitete betriebliche Ausbildung als behindertenspezifische Form der Assistierten Ausbildung, behindertenspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) erhalten.

Zu Absatz 1

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen, Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Assistierte Ausbildung stehen Gestatteten im Asylverfahren, auch wenn sie eine gute Perspektive haben, als Asylberechtigte anerkannt zu werden und damit in Deutschland bleiben zu können, bislang regelmäßig nicht offen. Eine Förderung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die jungen Menschen die Voraussetzungen von § 59 Absatz 3 SGB III erfüllen. Dies ist etwa der Fall, wenn zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Die Regelung im Absatz 1 öffnet die genannten Leistungen befristet für Gestattete, die eine gute Bleibeperspektive aufweisen. Damit stehen der Personengruppe wichtige Leistungen der Ausbildungsförderung angesichts der derzeit besonderen Situation bereits nach drei bzw. fünfzehn (Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld) Monaten Voraufenthalt offen. In den ersten fünfzehn Monaten erhalten Gestattete zur Sicherung des Lebensunterhalts Grundleistungen nach dem AsylbLG, die auch während der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung erbracht werden. Regelungstechnisch setzt die Erweiterung auf den Regelungen in den §§ 52 Absatz 2, 59, 78 Absatz 3, 122 Absatz 2 und 130 Absatz 2 Satz 2 SGB III auf.

Da vor einer Ausbildung in der Regel zunächst das Erlernen der deutschen Sprache im Vordergrund stehen wird, werden die neu eröffneten Fördermöglichkeiten in den meisten Fällen erst nach einem längeren Aufenthalt in Deutschland in Betracht kommen.

Satz 2 legt fest, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung vermutlich nicht rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten werden, wenn sie aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) stammen. Diese Personen gehören nicht zum förderungsfähigen Personenkreis.

Nach § 60 Absatz 1 SGB III wird die oder der Auszubildende bei einer Berufsausbildung nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann. Mit Satz 3 werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, von der Förderung bei einer Berufsausbildung ebenso ausgeschlossen wie Personen, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen.

Für einen behinderten Menschen besteht nach § 116 Absatz 3 SGB III ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe auch, wenn er während der Berufsausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. Satz 3 gilt daher nicht für Auszubildende mit Behinderung.

Um die Aussichten auf einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung zu verbessern, legt Satz 4 fest, dass die Förderung mit einer berufsvorbereitenden Maßnahme nur bei ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften wurden zum 1. Januar 2016 ausbildungsbegleitende Hilfen für Geduldete geöffnet. Zudem wurde eine bereits für den 1. August 2016 normierte Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer für Geduldete und bestimmte Personengruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis von vier Jahren auf 15 Monate im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und im SGB III vorgezogen. Damit stehen Berufsausbildungsbeihilfe, Assistierte Ausbildung und ausbildungsbegleitende Hilfen Geduldeten nach einer Voraufenthaltsdauer von 15 Monaten offen. Mit Absatz 2 sollen befristet weitere Verbesserungen für den Personenkreis erreicht werden. Die Voraufenthaltsdauer für ausbildungsbegleitende Hilfen und die ausbildungsbegleitende Phase der Assistierten Ausbildung wird für Geduldete auf zwölf Monate herabgesetzt. Diese frühe Unterstützung nach zwölf Monaten Aufenthalt setzt somit voraus, dass die oder der Geduldete über einen betrieblichen Ausbildungs-

platz oder eine Einstiegsqualifizierung oder eine entsprechende konkrete Zusage eines Betriebes verfügt und nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegt. Rechtstechnisch stellt dies für die genannten Leistungen eine befristete Erweiterung des förderungsfähigen Personenkreises nach den §§ 78 Absatz 3 Satz 2 und 130 Absatz 2 Satz 2 SGB III dar. Dabei wird klargestellt, dass die Unterstützung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen während aller in § 75 Absatz 2 SGB III genannten Phasen möglich ist, also sowohl während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung, als auch nach der vorzeitigen Lösung oder der erfolgreichen Beendigung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses als Überbrückung in eine alternative Berufsausbildung bzw. anschließende Arbeit.

Zudem sollen der Personengruppe befristet berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit paralleler Förderung durch Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld nach einer Voraufenthaltsdauer von sechs Jahren offenstehen, soweit kein Beschäftigungsverbot vorliegt. Damit können Geduldete erreicht werden, die trotz der mit einer Duldung einhergehenden Ausreisepflicht aufgrund der Dauer ihres Aufenthaltes vermuten lassen, dass sie länger in Deutschland bleiben werden. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen standen Geduldeten bislang regelmäßig nicht offen.

Zu Absatz 3

Für die in Absatz 3 genannten Personengruppen sollen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während einer betrieblichen Berufsausbildung und bei Maßnahmen, die eng mit betrieblicher Berufsausbildung verknüpft sind, ebenfalls eine frühere Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitenden Hilfen und Assistierter Ausbildung ermöglicht werden.

Zu Absatz 4

Die Erweiterungen des förderungsfähigen Personenkreises für die Ausbildungsförderung dienen der Integration der derzeit präzedenzlos hohen Anzahl von Flüchtlingen. Die Sonderregelung ist entsprechend befristet.

Zu Absatz 5

Es wird sichergestellt, dass ausbildungsfördernde Leistungen nicht aufgrund einer Änderung des Aufenthaltsstatus des jungen Menschen abgebrochen werden müssen. Damit wird eine Kontinuität der Förderung sichergestellt.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung hat der Bundesagentur für Arbeit die Durchführung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms nach § 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III übertragen, in dessen Rahmen Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG geschaffen werden sollen. Neben der mit einer Tätigkeit verbundenen gesellschaftlichen Teilhabe sowie dem Kennenlernen des deutschen Arbeitsmarktes können auch Sprachkompetenzen erworben werden. Gleichzeitig gibt es in den Kommunen vielfältige Aufgaben, bei denen sich die Flüchtlinge einbringen und etwas zum Gemeinwohl beitragen könnten. Ähnlich wie bei Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II und dem AsylbLG begründen die Arbeiten in den zugewiesenen Beschäftigungsmöglichkeiten kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis. Dagegen wird bei einem Arbeitsverhältnis aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit im Dienste eines anderen geleistet. Zum Schutz der Flüchtlinge sollen aber die Vorschriften über den Arbeitsschutz, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesurlaubsgesetz sowie die Arbeitnehmerhaftung Anwendung finden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB X (Artikel 4).

Zu Nummer 2

Auch bei der Ausführung von Sozialleistungen wird, entsprechend der Neuregelung von § 19 Absatz 2 Satz 4 SGB X, eine klare Regelung zur Kostentragung notwendiger Dolmetscher- und Übersetzerleistungen getroffen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf hat sich auch hier insbesondere aufgrund der stark gestiegenen Flüchtlingszahlen ergeben. Es gilt ebenfalls das in § 19 Absatz 2 SGB X vorgesehene gestufte Verfahren. Im Übrigen wird - mit Ausnahme der Erwägungen zur VO (EG) Nr. 883/2004 und zur VO (EU) Nr. 1231/2010 - auf die Begründung zu § 19 Absatz 2 Satz 4 SGB X (Artikel 4) verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit für Personen mit Wohnsitzauflage am Ort der Wohnsitzauflage (vergleiche Änderung des § 36 SGB II - Artikel 3 Nummer 2). Durch die Regelung wird klargestellt, dass die am Ort der Wohnsitzauflage zuständigen kommunalen Träger die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Verhältnissen am Ort der Wohnsitzauflage zu beurteilen haben, selbst dann, wenn sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich - gegebenenfalls erlaubt - überwiegend an einem anderen Ort aufhält. Auch ist die Anerkennung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung vor einem Umzug von der Zusicherung des kommunalen Trägers am Ort der Wohnsitzauflage abhängig (§ 22 Absatz 4 und 5 SGB II).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Anfügung des § 36 Absatz 2 SGB II (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers am Ort einer Wohnsitzauflage begründet. Auf den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt kommt es bei diesen Personen für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht an. Entsprechend können leistungsberechtigte Personen einen Antrag nach § 37 SGB II auf Leistungen nach dem SGB II nur beim Jobcenter am Ort der Wohnsitzauflage stellen und nur dort Leistungen erhalten. Die Leistungserbringung erfolgt unter den allgemein geltenden Voraussetzungen und Regelungen des SGB II: Insbesondere erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 4a SGB II keine Leistungen. Kommen Leistungsberechtigte einer Meldeaufforderung des zuständigen Leistungsträgers nicht nach, wird das Arbeitslosengeld II nach den Sanktionsvorschriften der §§ 31 ff. SGB II gemindert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Nach derzeitiger Rechtslage sind Kosten für Dolmetscher und Übersetzer nur von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind (Drittstaatsangehörige), zu erstatten. Nach europarechtlichen Vorgaben (VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EU) Nr. 1231/2010) ist eine Bereitstellung von Dolmetscher-/Übersetzerdiensten bzw. deren Kostentragung hinsichtlich anderer EU-Amtssprachen lediglich für Unionsbürger, Bürger der EWR-Staaten sowie für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen (mit Bezug zu zwei oder mehr EU-Mitgliedstaaten) vorgesehen. Aufgrund der gegenwärtig stark gestiegenen Flüchtlingszahlen aus Drittstaaten sehen sich die Sozialverwaltungen daher mit einer gesetzlichen Regelung konfrontiert, die von diesen Personen grundsätzlich eine Kostenerstattung fordert. Diese ist gegenüber mittellosen Asylsuchenden und Flüchtlingen aber regelmäßig uneinbringlich und führt zu verwaltungsaufwändigen Kostenerstattungsverfahren insbesondere von Trägern, die existenzsichernde Sozialleistungen gewähren.

Mit der Regelung wird klargestellt, dass Aufwendungen für Dolmetscher oder Übersetzer für Beteiligte innerhalb der ersten drei Jahre des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland

von der Behörde zu tragen sind. Mit der Regelung wird kein neuer Individualanspruch auf Dolmetschen oder Übersetzen geschaffen. Die hierfür bestehenden Rechtsgrundlagen sind ausreichend und sehen grundsätzlich ein gestuftes Verfahren vor. Es erfolgt lediglich eine klare Kostenzuordnung. Innerhalb der ersten drei Jahre des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs sind notwendige Kosten für Dolmetscher und Übersetzer nicht vom Beteiligten zu tragen. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist in § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I definiert. Bei Flüchtlingen mit dem Ziel, nicht nur vorübergehend in Deutschland zu bleiben, wird dieser in der Regel im Zeitpunkt der Einreise begründet.

Mit der Regelung entfallen in diesem Zeitraum uneinbringliche Erstattungsforderungen von Sozialleistungsträgern, deren Kosten gegebenenfalls von anderen Trägern, insbesondere der Grundsicherung für Arbeitsuche oder der Sozialhilfe, aufgefangen werden sollen. Bisher führten zudem unklare Kostenzuordnungen zwischen den Sozialleistungsträgern zu Rechtsunsicherheiten. Die Neuregelung beseitigt diese Rechtsunsicherheiten und dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Klarstellungshalber wird in § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII neben dem Begriff der räumlichen Beschränkung auch der Begriff der Wohnsitzauflage aufgenommen, um zu gewährleisten, dass nicht nur die Verletzung einer räumlichen Beschränkung, sondern auch die Verletzung einer Wohnsitzauflage im SGB XII zu Leistungseinschränkungen führt. Die Neuregelung hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter, trägt aber zugleich der wachsenden Bedeutung des Instruments der Wohnsitzauflage im Ausländerrecht Rechnung.

Lediglich klarstellend ist die Neuregelung, weil der bislang in § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII verwandte Begriff der räumlichen Beschränkung bereits in der Vergangenheit von der Rechtsprechung so weit ausgelegt worden ist, dass er nicht nur räumliche Beschränkungen im Sinne des § 12 Absatz 2 AufenthG, die den Aufenthalt außerhalb eines bestimmten Gebiets untersagen, sondern auch aufenthaltsrechtliche Auflagen, wie die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Gebiet erfasst (Vergleiche OVG Berlin, Beschluss vom 5. Februar 2001, FEVS 38, 380; OVG NRW, Urteil vom 15. September 2004, FEVS 56, 310; Herbst in: Mergler/Zink, § 23 Rn. 60). Dieses weite Wortlautverständnis stellen jedoch die Neuregelungen in den §§ 56, 60 Absatz 1 AsylG durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) in Frage. Denn sie grenzen die Begriffe räumliche Beschränkung und Wohnsitzauflage explizit voneinander ab, was eine veränderte Rechtsanwendung bei § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII zur Folge haben könnte. Um zu gewährleisten, dass die gesetzliche Leistungseinschränkung auch zukünftig bei Verletzung einer Wohnsitzauflage greift, ist daher eine gesetzliche Klarstellung geboten.

Der Anwendungsbereich von § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII wird durch die Neuregelung zudem dadurch erweitert, dass zukünftig statt auf den zuständigen Träger am tatsächlichen Aufenthaltsort allgemein auf den örtlich zuständigen Träger abgestellt wird. Dadurch erfasst § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII zukünftig auch Träger der Sozialhilfe, deren Zuständigkeit sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

Zu Nummer 2

Die Informationspflicht des neuen Trägers nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII soll gewährleisten, dass der Träger am Ort der räumlichen Beschränkung oder Wohnsitzauflage über den Wechsel des Aufenthaltsorts und ggf. über die Bewilligung von Leistungen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII informiert wird, sodass er darauf leistungsrechtlich reagieren kann.

Zu Artikel 6 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 87c AsylG (Artikel 6 Nummer 5).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 55 Absatz 1 Satz 3 AsylG (Artikel 6 Nummer 3). Bisher ergab sich aus der dort getroffenen Regelung, wonach die Aufenthaltsgestattung mit Stellung des Asylantrags entsteht, dass eine Zurückschiebung von Asylsuchenden, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) eingereist sind, längstens bis Stellung des Asylantrags möglich ist. An dieser Rechtslage soll festgehalten werden. Daher soll die zeitliche Obergrenze, bis zu der eine solche Zurückschiebung längstens möglich ist, entsprechend der in § 55 Absatz 1 Satz 3 AsylG enthaltenen Regelung nun in § 19 Absatz 3 AsylG selbst verankert werden.

Die Regelung der zeitlichen Obergrenze ändert nichts daran, dass die Zurückschiebung grundsätzlich in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Grenzübertritt durchgeführt werden soll. Im Rahmen des nach § 19 Absatz 3 Satz 1 AsylG ausübenden Ermessens ist insoweit auch zu berücksichtigen, ob die oder der Asylsuchende angesichts der tatsächlichen Umstände (zum Beispiel starke Belastung der zuständigen Behörde) unverschuldet daran gehindert war, den Asylantrag unverzüglich oder bis zu einem ihm genannten Termin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen.

Zu Nummer 3

Die Regelung in § 55 Absatz 1 Satz 3 AsylG, nach der diejenigen Personen, die aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) einreisen, erst mit Stellung des Asylantrags die Aufenthaltsgestattung erwerben, wird aufgehoben. Somit ist der Aufenthalt künftig bei allen Ausländerinnen und Ausländern, die in Deutschland um Asyl nachsuchen, bereits ab Äußerung des Asylgesuchs gestattet (§ 55 Absatz 1 Satz 1 AsylG). Um auch in Zukunft sicherzustellen, dass eine Zurückschiebung von Ausländerinnen und Ausländern, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind, auf Grundlage von § 19 Absatz 3 AsylG möglich bleibt, wird die Regelung zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in § 67 AsylG entsprechend angepasst.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 55 Absatz 1 Satz 3 (Artikel 6 Nummer 3). Nachdem nunmehr für alle Asylsuchenden, unabhängig vom Weg ihrer Einreise und der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen eine Aufenthaltsgestattung bereits mit Äußerung des Asylgesuchs entsteht, bedarf es einer Anpassung der Erlöschenregelung in § 67 AsylG. Künftig führt nicht nur eine Zurückweisung und Zurückschiebung durch die Grenzbehörden nach § 18 Absatz 2 und 3 AsylG, sondern auch eine Zurückschiebung nach § 19 Absatz 3 AsylG zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine solche Zurückschiebung weiterhin möglich ist, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 3 AsylG erfüllt sind.

Zu Nummer 5

[...]

Zu Artikel 7 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einfügung des § 17b AufenthG (Artikel 7 Nummer 2).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des § 18d AufenthG (Artikel 7 Nummer 3).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung des § 68a AufenthG (Artikel 7 Nummer 5).

Zu Nummer 2

Ausländerinnen und Ausländern mit einer Gestattung oder Duldung wird für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung oder einer vergleichbaren schulischen Berufsausbil-

derung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Auf das Alter zum Zeitpunkt der Aufnahme der Berufsausbildung kommt es nicht an, da Betroffenen keine Nachteile daraus entstehen dürfen, wenn sie wegen der besonderen Situation in ihren Herkunftsländern keine Möglichkeit hatten, ihre Schulausbildung zu beenden oder frühzeitig eine Berufsausbildung aufzunehmen.

Um die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird die Aufenthaltserlaubnis für die gesamte vorgesehene Dauer der Berufsausbildung erteilt und bei Bedarf bis zum tatsächlichen Ausbildungsende verlängert.

Für eine berufliche Perspektive im Anschluss an die Berufsausbildung wird bei erfolgreichem Abschluss eine Aufenthaltserlaubnis von einem Jahr zur Suche eines der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes erteilt. Für einen eigenen Beitrag zur Lebensunterhaltssicherung darf während dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit auch ohne Bezug zum Ausbildungsabschluss ausgeübt werden. Eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung ist jedoch keine Voraussetzung für den Aufenthalt.

Zu Nummer 3

Die Regelung berechtigt Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17b AufenthG zum Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung. Im Gegensatz zum Aufenthalt während der Berufsausbildung bzw. der Arbeitsuche und in Anlehnung an vergleichbare Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung, setzt der Aufenthalt voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist.

Zu Nummer 4

§ 68 AufenthG regelt Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Verpflichtungserklärungen: Wer sich verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt einer Ausländerin oder eines Ausländers zu tragen, hat der öffentlichen Stelle die für den Lebensunterhalt der ausländischen Person aufgewendeten öffentlichen Mittel zu erstatten. Hierzu gehören auch öffentliche Mittel zur Versorgung mit Wohnraum und Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit - mit Ausnahme der Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

Durch die Ergänzung des § 68 AufenthG um einen neuen Absatz wird die Rechtsgültigkeit von Verpflichtungserklärungen befristet. Die Weitergeltung von Verpflichtungserklärungen für Ausländerinnen und Ausländer, die zunächst dem Rechtskreis des AsylbLG unterfallen und nach Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter und dem dadurch bewirkten Statuswechsel dann nicht mehr dem AsylbLG, sondern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII unterfallen, wird klargestellt. Hauptanwendungsfall sind Verpflichtungserklärungen für Flüchtlinge, die über Landesaufnahmeprogramme (LAP) nach Deutschland kommen (§ 23 Absatz 1 AufenthG). Ziel ist es, eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten sowie Rechtssicherheit für die Verpflichtungsgeber zu schaffen. Eine Befristung der Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen bietet den Verpflichtungsgebern eine eindeutige Perspektive der Beendigung ihres Engagements. Die Verpflichtungsgeber haben an Ausländerinnen oder Ausländer gewährte Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII nur für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren zu erstatten. Die Frist beginnt mit Einreise. Durch das Anknüpfen der Frist an die Einreise und nicht an den Statuswechsel soll verhindert werden, dass ein ungewollter Pull-Faktor zur Stellung von Asylanträgen entsteht. Die Frist endet nach vier Jahren mit Ablauf des entsprechenden Monats (§ 188 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB - in Verbindung mit § 187 Absatz 1 BGB).

Zu Nummer 5

Die Frist beginnt schon vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Soweit die Vierjahresfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgelaufen war, endet die Verpflichtung mit Ablauf des Monats des Inkrafttretens. Eine Rückabwicklung des

Regresses bei Verpflichtungsgebern, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits länger als vier Jahre ab Einreise in Anspruch genommen worden sind, erfolgt somit nicht.

Zu Artikel 8 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Mit der Regelung wird für Klagen in Angelegenheiten des SGB II eine örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts in dem Bezirk begründet, in dem der in der Auflage für eine Ausländerin oder einen Ausländer als Wohnsitz festgelegte Ort liegt. Auf den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt kommt es bei der Bestimmung der Zuständigkeit nicht an. Mit der Anknüpfung an den in der Wohnsitzauflage genannten Ort wird eine klare und eindeutige Zuständigkeitsregelung getroffen. Die in § 36 Absatz 2 SGB II vorgesehene Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers am Ort der Wohnsitzauflage wird flankiert (vergleiche Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Artikel 9 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der geltende § 2 Absatz 1 AsylbLG nimmt Leistungsberechtigte, die nach 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, von der Regelung zu Arbeitsgelegenheiten in § 5 AsylbLG ausdrücklich aus („abweichend von den §§ 3 bis 7“). § 5 AsylbLG findet somit bislang nur auf die Bezieherinnen und Bezieher von Grundleistungen Anwendung. Analogleistungsberechtigten ist der Zugang zu den in dieser Vorschrift näher geregelten Arbeitsgelegenheiten hingegen bislang versperrt. Diese Personen unterliegen somit nach geltendem Recht auch nicht der Pflicht nach § 5 Absatz 4 zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten, deren Verletzung mit einer Leistungskürzung belegt werden könnte. Durch die Änderung in § 2 Absatz 1 AsylbLG wird die Gruppe der Analogleistungsberechtigten zukünftig in den Anwendungsbereich von § 5 AsylbLG einbezogen.

Mit dieser Änderung soll auch Leistungsberechtigten, die sich bereits länger als 15 Monate im Inland aufhalten, die Möglichkeit einer sinnvollen Beschäftigung außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes eröffnet werden. Dies betrifft sowohl die Heranziehung zu Arbeiten in Gemeinschaftsunterkünften, die der Aufrechterhaltung und dem Betrieb dieser Einrichtungen dient (§ 5 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG), als auch die Beteiligung an zusätzlichen, insbesondere gemeinnützigen, Arbeiten außerhalb solcher Einrichtungen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG). Neben der Strukturierung des Tagesablaufs eröffnen diese Tätigkeiten zugleich Möglichkeiten der gesellschaftlicher Teilhabe, des Spracherwerbs und einer ersten Heranführung an den Arbeitsmarkt. Dies erscheint speziell bei Leistungsberechtigten sinnvoll, die sich bereits länger im Inland aufhalten und deren Bleibeperspektive deshalb nicht mehr nur vorübergehend ist.

Zwar eröffnen auch die entsprechend anzuwendenden Regelungen des SGB XII die Möglichkeit, den Leistungsberechtigten eine Arbeitsgelegenheit bereitzustellen. Denn die Unterstützungsleistungen nach § 11 Absatz 1 SGB XII umfassen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 SGB XII auch das Angebot einer Tätigkeit, die neben einer Erwerbstätigkeit auch eine im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeit umfassen kann. Zum einen fehlt es aber an einem klaren Auftrag der Leistungsträger, entsprechende Arbeitsgelegenheiten bereitzustellen. Zum anderen sieht das SGB XII eine Verpflichtung der Leistungsberechtigten zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit nur vor, soweit sie hierdurch Einkommen erzielen können (§ 11 Absatz 3 Satz 4 SGB XII). Die Verpflichtung erfasst demnach nur angebotene Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, jedoch keine (unentgeltlichen) Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung.

Die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten soll sich jedoch auch bei Analogleistungsberechtigten nicht in einem unverbindlichen Förderangebot erschöpfen. Vielmehr soll die in § 5 Absatz 4 AsylbLG geregelte Verpflichtung und die hieran anknüpfende Leistungseinschränkung auch auf diese Gruppe Anwendung finden, sofern die persönlichen Voraussetzungen (insbesondere Arbeitsfähigkeit) vorliegen. Denn es ist kein Grund ersichtlich, arbeitsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der Wartefrist vom Grundsatz des „Forderns“ auszunehmen. Damit wird zugleich eine Besserstellung gegenüber erwerbsfähigen

anerkannten Flüchtlingen vermieden, die in das Leistungssystem des SGB II wechseln und dort ebenfalls zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden können (§§ 16d, 31, 32 SGB II).

Auf Analogleistungsberechtigte soll zukünftig auch die neue Vorschrift zu den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG) Anwendung finden, denen ebenfalls der Gedanke des „Förderns und Forderns“ zu Grunde liegt. Diese regelt gleichfalls eine Verpflichtung zur Wahrnehmung von Beschäftigungsmöglichkeiten (§ 5a AsylbLG), deren pflichtwidrige Ablehnung bei bestimmten Leistungsberechtigten mit einer Leistungskürzung belegt werden kann (§ 5a Absatz 3 AsylbLG). Die Forderung, angebotene Unterstützungsleistungen wahrzunehmen und sich aktiv um die eigene Integration zu bemühen, trifft die Bezieherinnen und Bezieher von Grund- und Analogleistungen gleichermaßen, weshalb auch diese Regelungen auf die Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG zu erstrecken waren.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 3 zweiter Halbsatz AsylbLG legt fest, dass die Arbeitsgelegenheit zumutbar auszugestalten ist. Der Begriff der Zumutbarkeit wird im AsylbLG nicht näher definiert. Bereits nach geltender Rechtslage war - unter Rückgriff auf den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden § 18 Absatz 3 des Bundessozialhilfegesetzes - anerkannt, dass eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden kann, wenn die oder der Leistungsberechtigte hierzu körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, ihre Wahrnehmung die geordnete Erziehung eines Kindes gefährden würde oder mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre, oder ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Diese Zumutbarkeitsgrenzen gelten auch weiterhin; durch den in Satz 2 aufgenommenen Verweis auf § 11 Absatz 4 SGB XII werden die Anforderungen an die Zumutbarkeit einer angebotenen Arbeitsgelegenheit nunmehr näher konkretisiert. Die dort näher bestimmten Zumutbarkeitskriterien für eine vom Sozialhilfeträger angebotene Tätigkeit gelten zukünftig entsprechend für die Beurteilung, ob eine angebotene Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 AsylbLG zumutbar ist. Damit wird zugleich ein Gleichlauf zwischen Grundleistungsbezieherinnen und Grundleistungsbezieher sowie den Bezieherinnen und Bezieher von Analogleistungen nach dem SGB XII hergestellt, die zukünftig ebenfalls zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten herangezogen werden können (vergleiche die Begründung zu Artikel 9 Nummer 1) und auf die § 11 Absatz 4 SGB XII bereits aufgrund des Verweises in § 2 Absatz 1 AsylbLG entsprechende Anwendung findet.

Ein wichtiger Grund, der einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann insbesondere darin liegen, sobald die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung im neuen Satz 2 nicht abschließend ist. Ein wichtiger Grund, der der Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann auch darin liegen, dass die oder der Leistungsberechtigte ansonsten trotz Berechtigung nicht an einem Integrationskurs oder an berufsbezogener Deutschsprachförderung teilnehmen oder eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III nicht antreten könnte oder diese gar abbrechen müsste.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung von § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG konkretisiert die Rechtsfolge einer ungerechtfertigten Ablehnung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG. Leistungsberechtigte, die eine ihnen angebotene Arbeitsgelegenheit pflichtwidrig nicht annehmen, erhalten als Leistungen nach diesem Gesetz anstelle der Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG grundsätzlich nur noch Ernährung sowie Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege sowie Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG. Ausnahmen von diesen Einschränkungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden. § 14 AsylbLG findet Anwendung.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 1

Mit Verwaltungsvereinbarung vom [...] hat die Bundesregierung der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) nach § 368 Absatz 3 Satz 2 (SGB III) die Durchführung des befristeten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ übertragen. Durch dieses Programm werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus Bundesmitteln geschaffen.

Die Bereitstellung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen erfolgt durch die Bundesagentur. § 5a Absatz 1 Satz 1 AsylbLG sieht vor, dass die Leistungsbehörden Leistungsberechtigte in die in ihrem Bereich bereitgestellten und verfügbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen zuweisen können. Die verpflichtende Heranziehung zu der Maßnahme wird über einen Zuweisungsbescheid vorgenommen. Die Sätze 1 und 2 legen zugleich den Kreis der Leistungsberechtigten näher fest, die für eine solche verpflichtende Heranziehung in Frage kommen. Ausgenommen sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a des Asylgesetzes stammen sowie geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte; diese Personengruppen haben keinen Zugang zu den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, sodass auch ihre Zuweisung in diese Maßnahmen nicht in Betracht kommt.

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die der Zuweisungsentscheidung vorausgeht, obliegt der Bundesagentur im Rahmen ihrer Programmverantwortung. Bei ihrer Zuweisungsentscheidung sind die Leistungsbehörden an die Teilnehmerauswahl der Bundesagentur gebunden. Diese Bindungswirkung erstreckt sich dabei allein auf die Feststellung, welcher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die konkrete Einsatzstelle am besten geeignet und aufgrund seiner Vorkenntnisse und seines Qualifikationsprofils am effektivsten gefördert werden kann. Auf die Feststellung der Bundesagentur, dass die konkrete Maßnahme zusätzlich ist und im öffentlichen Interesse liegt, erstreckt sie sich nicht. Die Entscheidung, ob der betreffende Leistungsberechtigte zum Kreis der Pflichtigen gehört und ob ihm die konkrete Maßnahme zugemutet werden kann, bleibt allein den zuständigen Leistungsbehörden vorbehalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2, erster Halbsatz regelt die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Leistungsberechtigten, eine ihnen angebotene, zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme anzunehmen. Die Regelung entspricht weitgehend der Regelung in § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG.

Zur Konkretisierung der Zumutbarkeitskriterien wird im zweiten Halbsatz - entsprechend der Neuregelung in § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG - auf § 11 Absatz 4 SGB XII verwiesen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen; das dort Gesagte gilt für die Zumutbarkeit einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme entsprechend.

Ein wichtiger Grund, der einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann insbesondere darin liegen, sobald die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung im neuen Satz 2 nicht abschließend ist. Ein wichtiger Grund, der der Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann auch darin liegen, dass die oder der Leistungsberechtigte ansonsten trotz Berechtigung nicht an einem Integrationskurs oder an berufsbezogener Deutschsprachförderung teilnehmen oder eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III nicht antreten könnte oder diese gar abbrechen müsste.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechtsfolge einer Verletzung der Teilnahmepflicht nach Absatz 2. Die Regelung entspricht der Regelung zu einer unbegründeten Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 4 AsylbLG. Der Tatbestand wird in Anlehnung an § 31 Absatz 1

Satz 1 Nummer 2 SGB II näher konkretisiert. Hinsichtlich der an das pflichtwidrige Verhalten anknüpfenden Leistungsabsenkung wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen. Satz 3 regelt, dass die Leistungsabsenkung nicht eintritt, wenn die oder der Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr oder sein Verhalten darlegen und beweisen kann. Dabei ist von der zuständigen Leistungsbehörde zu prüfen, ob der oder dem Betroffenen die geforderte Verhaltensweise unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall zugemutet werden kann. Da die Teilnahmepflicht nach Absatz 2 die Zumutbarkeit der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme bereits tatbestandlich voraussetzt, hat der wichtige Grund Bedeutung insbesondere in Fällen, in denen die Maßnahme zwar an sich zumutbar ist, ihre Wahrnehmung oder Fortsetzung aber dennoch aufgrund persönlicher Belange der Leistungsberechtigten oder aufgrund nachträgliche Veränderungen im Einzelfall nicht verlangt werden kann. Satz 4 regelt, dass die Belehrung über die Rechtsfolgen schriftlich zu erfolgen hat.

Zu Absatz 4

Während die Durchführung und Administration der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen in der Verantwortung der Bundesagentur liegen, liegt die Zuständigkeit für die Leistungen nach dem AsylbLG - und damit notwendig auch für deren Kürzung - bei den Trägern dieses Gesetzes. Dieses Auseinanderfallen von Maßnahme- und Leistungsverantwortung macht ein enges Zusammenwirken zwischen der Bundesagentur und den Leistungsbehörden der Länder und Kommunen erforderlich. Die Träger des AsylbLG werden deshalb verpflichtet, bei der Vorbereitung und Anbahnung der Maßnahmen eng mit der Bundesagentur zusammenzuarbeiten. Ihnen obliegt dabei insbesondere die Pflicht, der Bundesagentur regional oder lokal vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten mitzuteilen, die sich für eine solche Maßnahme eignen, sowie eine Vorauswahl potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu treffen. Zur Erfüllung ihrer Kooperationsaufgaben werden den AsylbLG-Trägern zugleich entsprechende Datenübermittlungsbefugnisse eingeräumt (insbesondere Namen sowie - im Bedarfsfall - weitere zweckdienliche persönliche Daten potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer). Den Grundsätzen der „Erforderlichkeit“ und Datensparsamkeit ist dabei von der zuständigen Leistungsbehörde Rechnung zu tragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bundesagentur selbst die Möglichkeit hat, erforderliche Daten beim Ausländerzentralregister in einem automatisierten Verfahren nach §§ 18b, 22 Absatz 1 Nummer 8a des Ausländerzentralregistergesetzes abzurufen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt Auskunftspflichten des Trägers einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme gegenüber den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Hierdurch sollen den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG Informationen verschafft werden, die Anlass für Sanktionen nach § 5a Absatz 3 AsylbLG sein können.

Die Regelung erfasst Träger, die eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme erbracht haben oder erbringen, also Maßnahmeträger. Dies können sowohl private als auch öffentliche Träger sein, also natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Der Maßnahmeträger hat Auskünfte über solche Tatsachen zu erteilen, die für die Leistungen nach dem AsylbLG erheblich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich damit auf alle Tatsachen, die für die Beurteilung maßgeblich sind, ob die oder der Leistungsberechtigte seine Pflicht nach § 5a Absatz 2 AsylbLG verletzt hat und hieran anknüpfend eine Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 AsylbLG auszusprechen ist. Dies sind zum Beispiel Fehlzeiten von Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern, ferner ein Abbruch der Teilnahme oder eine unzureichende Mitwirkung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Zu Absatz 6

Zuständig für die (pflichtauslösende) Zuweisung der FIM und die Leistungskürzung sind die Leistungsträger des AsylbLG (vergleiche die Begründung zu Absatz 1). Im Rahmen seiner Aufgabenzuständigkeit wird der zuständigen Leistungsbehörde in Absatz 5 aber

die Möglichkeit eingeräumt, die Bundesagentur als Träger der Arbeitsförderung mit der Zuweisung in die Maßnahme zu beauftragen. Eine Aufgaben- oder Zuständigkeitsübertragung ist damit nicht verbunden; diese verbleiben vielmehr bei den zuständigen Trägern der Leistungen nach dem AsylbLG. Hinsichtlich der Ausgestaltung dieses Auftragsverhältnisses verweist Satz 2 auf die allgemeinen Regelungen zur Beauftragung anderer Leistungsträger nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 6 (neu)

Der neue § 7 Absatz 2 Nummer 6 AsylbLG regelt, dass die für eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme geleistete Mehraufwandsentschädigung kein berücksichtigungsfähiges Einkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer darstellt. Diese Regelung ist auch deshalb erforderlich, da es sich bei dieser Mehraufwandsentschädigung nicht um eine Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt.

Für die Bezieherinnen und Bezieher von Analogleistungen folgt die Freilassung der im Rahmen einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme bezogenen Aufwandsentschädigung bereits aus dem geltenden § 83 Absatz 1 SGB XII, der über § 2 Absatz 1 AsylbLG ebenfalls entsprechende Anwendung findet.

Zu Nummer 7 (neu)

Die Regelung stellt klar, dass der Fahrtkostenzuschuss, der Leistungsberechtigten nach § 4a Absatz 1 der Integrationskursverordnung für die Teilnahme an einem Integrationskurs oder nach § 10 Absatz 1 der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung für die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung gewährt wird, kein berücksichtigungsfähiges Einkommen darstellt und somit nicht auf die Grundleistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG angerechnet wird.

Für die Bezieherinnen und Bezieher von Analogleistungen gilt das zu Nummer 6 (neu) Gesagte entsprechend.

Zu Nummer 5

§ 11 Absatz 2 AsylbLG erfasst alle Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz, denen ausländerrechtlich räumliche Beschränkungen auferlegt worden sind. Die Neuregelung stellt klar, dass diese Leistungseinschränkung auch bei Verletzung einer Wohnsitzauflage gelten soll und trägt damit der gewachsenen Bedeutung des Instruments der Wohnsitzauflage im Asylgesetz (vergleiche §§ 56, 60 Absatz 1) durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) Rechnung.

Zu Artikel 10 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Um Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, wird für einen Zeitraum von drei Jahren für jede Beschäftigung auf die Vorrangprüfung verzichtet. Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Rahmen ihrer Zustimmung jedoch weiterhin die Beschäftigungsbedingungen.

Durch die bestehende Verknüpfung zwischen Verzicht auf die Vorrangprüfung und dem Tätigwerden als Leiharbeiterin oder Leiharbeiter in § 32 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) können Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung während dieses Zeitraums unabhängig von der Art ihrer konkreten Beschäftigung

auch zu einer Tätigkeit als Leiharbeiterin oder Leiharbeiter zugelassen werden. Ein Zugang in Leiharbeit ist demnach wie für alle anderen Beschäftigungen grundsätzlich nach drei Monaten Aufenthalt gegeben.

Zu Nummer 2

Nach geltender Rechtslage erlischt ein Aufenthaltstitel gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG, wenn die Ausländerin oder der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Diese Regelung führt dazu, dass Personen, die grundsätzlich ausreisewillig sind, zum Beispiel weil sich die Situation im Heimatland verbessert hat, Deutschland nicht verlassen, weil sie keine Rückkehroptionen haben. Selbst wenn sich die Situation im Heimatland erneut verschlechtern würde, wäre ihnen die Rückkehr nach Deutschland verschlossen. Mit der Einführung des neuen Zulassungstatbestandes wird den Personen die Möglichkeit gegeben zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit einzureisen, wenn sich die Rückkehr in das Heimatland später als falsche Entscheidung herausstellen sollte.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 32 BeschV (Artikel 10 Nummer 1). Die bisherige Regelung zum Wegfall der Vorrangprüfung für Fachkräfte und nach 15 Monaten Aufenthalts wird aufgehoben und durch eine neue, für die Betroffenen günstigere Regelung ersetzt.

Im Hinblick darauf, dass die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a AsylbLG im Rahmen eines befristeten Arbeitsmarktprogramms der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt werden, soll die Geltungsdauer des § 5a AsylbLG unmittelbar durch eine entsprechende Außerkrafttretensregelung befristet werden (Satz 3). Hiernach bestimmt sich die Geltungsdauer nach der Laufzeit des Arbeitsmarktprogramms. Dies hat den Vorteil, dass eine Verlängerung der Laufzeit dieses Programms automatisch auch die Geltungsdauer von § 5a AsylbLG verlängert, ohne dass es einer erneuten gesetzlichen Änderung bedarf.